

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 117/19



Beschluss

In der Sache

B. F.,
<leer>

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte <leer>

gegen

A. G.,
vertreten durch d. Präsidenten P. B., <leer>

- Antragsgegnerin -

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch
die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer,
die Richterin am Landgericht Ellerbrock und
die Richterin am Landgericht Stallmann
ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO am 20.03.2019:

- I. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,-, und für den Fall, dass dies nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,-; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre)

untersagt,

1. zu behaupten, zu verbreiten und/oder behaupten oder verbreiten zu lassen:

a.

„Damit ihr Vorgesetzter aufhört, sie zu belästigen, schreibt sie ihm einen Brief. Als Antwort trifft sich der Priester mit D. in ihrem Zimmer.“;

b.

„ D. (sc. D. R.) [...] In R. erleidet die junge Nonne mehrere Monate lang wiederholt

Vergewaltigungen durch den Priester ihrer Gemeinde. 2010 findet sie endlich die Kraft, ihn anzuzeigen.“;

c.

„[Off:] D. erhält die Erlaubnis, R. zu verlassen, um ihrem Peiniger zu entkommen. Da der Priester straffrei ausgeht, beschließt sie ein Jahr später, ihrem Leben als Nonne den Rücken zu kehren. Ihre Oberin erkaufte sich damals ihr Schweigen.

[Frau R.:] Da hat sie sofort mir einen Zettel gebracht, in dem ich unterschreiben musste, dass ich jetzt keine Ansprüche mehr habe gegenüber der Gemeinschaft und dass ich 3000 Euro erhalte. [...]

[Off:] Durch diese finanzielle Vereinbarung bleibt der Priester, der D. vergewaltigt hat, bis heute unbehelligt.“

und/oder

2.

a. durch die Berichterstattung „[in Bezug auf Sexualverkehr zwischen dem Antragsteller und Frau D. R.:...] Und ich habe gewusst: Ich kann das, ich kann das nicht verhindern [...] In meiner Rolle war das normal, dass ich Sachen aushalten musste, die ich nicht wollte. Das hat zum Gehorsam dazu gehört. [...]. Dass man mir Schmerzen zufügen konnte, dass ich Schmerzen aushalten musste, das war nicht das Ding, aber was unmöglich war, war, dass mir jemand meine Jungfräulichkeit raubt. Und dass ein Priester das macht [...]

Am nächsten Morgen [...] Ich war ja keine Jungfrau. [...] Das Wort Vergewaltigung war noch nicht in meinem Kopf [...] Ich kann nicht von ihm weglaufen [...]“

den Eindruck zu erwecken, der Sexualverkehr sei gegen den Willen der Frau R. erfolgt.

und/oder

b.

durch die Berichterstattung „ D. (sc. D. R.) [...] In R. erleidet die junge Nonne mehrere Monate lang wiederholt Vergewaltigungen durch den Priester ihrer Gemeinde. 2010 findet sie endlich die Kraft, ihn anzuzeigen.“

...

„Und ich hab es meiner Oberin erzählt, ich hab es meiner Verantwortlichen erzählt. Und ich erinnere mich sehr gut an dieses Gespräch. Wir sind uns am Tisch gegenüber gesessen. Sie hat natürlich mit dem männlichen Oberen gesprochen, und er hat ihn konfrontiert, er hat alles zugegeben [...]“;

den Eindruck zu erwecken, der Antragsteller habe zugegeben, Sexualverkehr gegen den Willen von D. R. gehabt zu haben.

jeweils wie in dem A.-Beitrag „G. m. D.“ am 05.02.2019 ausgestrahlt, geschehen.

- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf 90.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist begründet.

Prozessual ist von der Unwahrheit auszugehen. Der Antragsteller hat die Unwahrheit der jeweiligen Äußerungen glaubhaft gemacht.

Es kommt hinzu, dass der Zuschauer annimmt, die im Beitrag angesprochene Vergewaltigung sei die mittels einer im üblichen Sinne einer Gewaltanwendung verwirklichte Vergewaltigung. Dieses Verständnis wird noch durch die anderen im Beitrag geschilderten Fälle verstärkt. Ausweislich der Anlage Ast 9 hat D. R. indes selbst eine solche Vergewaltigung nicht beschrieben, sondern angegeben, sie habe sich aufgrund der Ordensstruktur hilflos und wehrlos gefühlt. Dies wird dem Rezipienten nicht deutlich.

Die Erkennbarkeit des Antragstellers ist zu bejahen.

Die Wiederholungsgefahr besteht fort. Die Antragsgegnerin hat trotz Abmahnung keine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben.

Die Kammer hat teilweise von § 938 ZPO Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Käfer

Ellerbrock

Stallmann

Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Richterin
am Landgericht

Richterin
am Landgericht